

TOP 1

**Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29.11.2021**

Gegen o. g. Protokoll werden keine Einwendungen erhoben. Somit ist das Protokoll genehmigt.

TOP 2

**Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.01.2022**

Gegen o. g. Protokoll werden keine Einwendungen erhoben. Somit ist das Protokoll genehmigt.

TOP 3

**Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung: Bestehender Lager- und Geräteraum wird Cateringküche u. -Service; Befreiung von den Abstandsflächen, Altenstädter Straße 16, Fl.-Nr. 345/46, Gemarkung Schwabbruck  
- Erneute Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen**

Das Bauvorhaben wurde am 09.10.2018 vom Landratsamt Weilheim-Schongau genehmigt. Mit Urteil vom 12.03.2020 hat das Verwaltungsgericht München die Baugenehmigung, aufgrund einer Nachbarschaftsklage allerdings aufgehoben. Zu den Entscheidungsgründen gehörten unter anderem die Nichteinhaltung der Abstandsflächen sowie die Bauweise des Gebäudes.

Im August 2020 wurde das Bauvorhaben erneut beantragt. Außerdem wurde eine Abweichung der Abstandsflächen beantragt.

Der Gemeinderat Schwabbruck hat zu diesem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen in der Gemeinderatssitzung am 31.08.2020 verweigert.

Nach Prüfung des Bauantrages ist die Genehmigungsbehörde zum Entschluss gekommen, dass dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Abstandsflächen wird durch eine Abweichung legalisiert.

Auch aus immissionstechnischer Sicht bestehen keine Bedenken. Ein Gutachten des TÜV Süd wurde hierzu vom Bauherrn vorgelegt. Darin wird erklärt, dass aus fachtechnischer Sicht gegen die Erteilung einer Baugenehmigung aus Sicht des Lärmschutzes und der Luftreinhalte für den Betrieb der Cateringküche und -Service keine Bedenken bestehen. Die Immissionswerte für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden werden hier deutlich um mehr als 10 dB (A) unterschritten und die Geruchsmissionen sind aufgrund der geringen Zeit, während der die Cateringküche betrieben wird, irrelevant i.S. der gültigen Vorschriften. Das Landratsamt wird hierzu im Baugenehmigungsbescheid immissionstechnische bauliche Auflagen festlegen, um durch technische Schutzmaßnahmen beim Betrieb jeder Anlage dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen aus der Summe aller Anlagen vorzubeugen und zu verhindern, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen verursacht oder mitverursacht werden.

Dem Bauantrag wird seitens des Landratsamtes unter der Voraussetzung der im Genehmigungsbescheid genannten immissionsschutztechnischen Auflagen und Hinweise zugestimmt.

Diese sind u.a.:

Die bei der Speisenzubereitung in der Cateringküche entstehenden Dämpfe und Gerüche sind über ausreichend dimensionierte Dunstsammelhauben mit abwaschbaren Fettfiltern zu erfassen.

Die Küchenabluft des Cateringbereiches ist mind. 9,0 m über Erdgleiche senkrecht nach oben abzuleiten. Da das Gebäude des Bauherrn eine Höhe von ca. 8,5 m über Erdgleiche aufweist, das Gebäude des angrenzenden Nachbarn ca. 2 m niedriger ist, ist die Abluft des Catering-Küchenbereiches in einer Höhe von mind. 9 m abzuführen, um einen ungestörten Abtransport in die freie Luftströmung zu gewährleisten.

Die Abluft von Absaugungen, die z.B. aus Gründen des Arbeitsschutzes notwendig wären, ist über Dach senkrecht nach oben abzuführen. Eine seitliche Abluftabführung ist nicht zulässig.

Der Betrieb des Cateringservice ist nur tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) zulässig.

Die Nutzungsdauer des Cateringservice ist auf max. 150 h/Jahr zu beschränken.

Die Arbeitsplatte des Cateringservice ist dauerhaft körperschallentkoppelt von der Garagenwand aufzustellen.

Ins Freie führende Tore, Türen und Fenster von Räumlichkeiten, die Lärm abstrahlen, sind geschlossen zu halten.

Bei Geräuschübertragung durch Körperschall darf in den Wohnräumen benachbarter Gebäude folgender Richtwert nicht überschritten werden:

tagsüber 35 dB(A)

Das Landratsamt erwägt somit, gemäß Art. 67 BayBO das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen. Der Gemeinde Schwabbruck wird bis zum 31.01.2022 Gelegenheit gegeben, erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden bzw. sich zu der beabsichtigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens zu äußern.

Das Einvernehmen der Gemeinde darf nach § 36 Abs. 2 BauGB nur aus bauplanungsrechtlichen Gründen versagt werden. Diese sind laut Auffassung des Landratsamtes nicht gegeben, da laut deren Beurteilung auch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.

Nach Diskussion lässt Herr Bürgermeister Essich erneut über das gemeindliche Einvernehmen abstimmen.

Der Gemeinderat Schwabbruck hat vom Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 08.12.2021 bezugnehmend auf die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauvorhaben „Nutzungsänderung: Bestehender Lager- und Geräteraum wird Cateringküche und -service; Befreiung von den Abstandsflächen“ Kenntnis genommen. Das Gremium erteilt das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.

**Abstimmungsergebnis: 4/4**

Das Einvernehmen der Gemeinde Schwabbruck wird somit nicht erteilt.

TOP 4

**Straßenlampen für das Baugebiet „Am Reigerbach“**

**- Auswahl und Vergabe**

Für das o.a. Baugebiet werden von der LVN 8 Straßenlampen eingeplant und die Standpunkte auf einem Plan eingezeichnet. Die vorläufig festgelegten Standpunkte können jedoch noch geändert werden.

Dem Gemeinderat werden anhand vom Beamer verschiedene Varianten von Lampen vorgestellt. Alle LED-Lampen können uhrzeitlich gedimmt oder heller geschaltet werden und strahlen gezielt nach unten auf die Straße. Die Preise pro Lampe belaufen sich zwischen ca. 400 – 800 Euro.

GR Pfettrisch fragt nach, ob die typischen „Schwabbrucker Lampen“ (Laternen) auch zur Auswahl stehen, das sieht GR Huber genauso.

Der Gemeinderat diskutiert und erinnert an Fälle, wo Laternen wegen der Ausleuchtung teilweise abgeschirmt werden mussten, weil sich die Anwohner gestört fühlten.

Eine weitere Variante schlägt GR Leichter vor: Am Ortseingang von Altstadt, von der Pfannenschmiede kommend, steht eine moderne Straßenlampe, die gut in das neue Baugebiet passen würde.

Der Gemeinderat diskutiert und trifft augenblicklich keine Entscheidung.

GR Huber macht den Vorschlag und erklärt sich bereit, bei der Lampenauswahl (2 Lampen sollen zur Auswahl stehen) die Anwohner des Baugebietes zu befragen.

Bgm. Essich wird von Herrn Weiss, LVN, eine Gegenüberstellung der Anschaffungskosten für alle Lampen, auch für die „Laternenlampe“, ausarbeiten lassen und dem Gemeinderat nochmal vorlegen, dann wird weiter verfahren.

TOP 5

**Mobile Tankanlage für den Bauhof**

**- Antrag auf Beschaffung**

Dieser Punkt wurde bereits in der nichtöffentlichen Sitzung vom 10.01.2022 behandelt und aufgrund noch zu klärender Punkte, unter anderem welche Art von Tankanlage (mobil oder stationär) und die Auflagen zur Betreuung, vertagt.

Jeder Gemeinderat erhält als Tischvorlage die Grundlagen und Voraussetzungen für stationäre Tankanlagen bis 1.000 Liter zur Information.

GR Pfettrisch regt an, dass bei der Variante „mobile Tankanlage“, die ursprünglich vom Bauhof befürwortet wurde, zu bedenken sei, dass diese regelmäßig (ca. alle 2 Jahre) geprüft werden muss und dadurch laufende Kosten entstehen.

Der Gemeinderat diskutiert und ist sich einig, eine stationäre Tankanlage für den Bauhof zu beschaffen.

**Abstimmungsergebnis: 8/0**

TOP 6

## **Protokoll der Verkehrsschau vom 27.09.2021**

### **Niederschrift zur Verkehrsschau am 27.09.2021 in Schwabbruck:**

#### Teilnehmer:

- 1. Bürgermeister Essich (Gemeinde Schwabbruck)
- 2. Bürgermeister Schreiber (Gemeinde Schwabbruck)
- Herr Riedl (Polizeiinspektion Schongau)
- Herr Scheitzeneder (Polizeiinspektion Schongau)
- Herr Graf (Gemeindearbeiter Schwabbruck)
- Herr Seidl (VG Altenstadt)

#### **1. Antrag von Anwohnern auf Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 km/h „Am Eschbach“ und „Angerweg“ i.V.m. Gemeinderatsbeschluss vom 30.08.2021 zu Tempo 30-Zone „Am Eschbach“, „Angerweg“ und „St.-Martin-Weg“**

Bürgermeister Essich informiert die Teilnehmer über den bisherigen Sachverhalt.

Hierzu wurde bereits für die Gemeindestraße „Am Eschbach“ am 07.10.2020 mit der örtlichen Polizeibehörde aufgrund eines Antrages eines Anwohners eine Verkehrsschau durchgeführt, um zu prüfen, ob eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 km/h bzw. ein verkehrsberuhigter Bereich festzusetzen wäre.

Als Ergebnis wurde damals festgehalten, dass keine qualifizierte Gefahrenlage vorliegt, die die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nach § 45 Absatz 1 bzw. Absatz 9 Satz 2 StVO rechtfertigen würde. Es wurde vereinbart, in beidseitiger Richtung „Am Eschbach“ eine Geschwindigkeitsmessung über das gemeindliche Geschwindigkeitsmessgerät über einen gewissen Zeitraum durchzuführen und anschließend das Messergebnis neu zu beurteilen.

Dies wurde im 2. Quartal 2021 durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass sich der überwiegende Anteil der gemessenen Verkehrsteilnehmer an die derzeitigen Vorgaben von bis zu Tempo 50 und langsamer gehalten hatte.

Die Grundlage für eine neuerliche Behandlung im Gemeinderat war ein erneuter Antrag der Anwohner. Dementsprechend wurde vom Gemeinderat am 30.08.2021 beschlossen, auf den Gemeindestraßen „Am Eschbach“, „Angerweg“ und „St.-Martin-Weg“ eine „Tempo 30-Zone“ festzulegen. Des Weiteren wurde beschlossen, im Bereich der Engstelle beim Anwesen „Am Eschbach 20a“ zwei Zusatzschilder „Achtung spielende Kinder“ je Fahrtrichtung aufzustellen. Ferner sollte dann bei einer Verkehrsschau geklärt werden, ob auf den Fahrbahnbelag noch zusätzlich eine Beschriftung „30“ aufgebracht werden muss.

Dieser Beschluss erfolgte ohne vorherige Durchführung und Abklärung über eine Verkehrsschau mit den hierfür zuständigen Behördenvertretern.

In diesem Zusammenhang wurde jetzt nachträglich von den Teilnehmern das von der Tempo 30-Zone betroffene Gebiet in Augenschein genommen und die folgende fachliche Beurteilung nach den rechtlichen Vorgaben gegeben:

Einleitend muss hierzu vorab festgestellt werden, dass aufgrund der Infrastruktur, der baulichen Gegebenheiten des Straßenverlaufes, der bestehenden Vorfahrtsregelung (rechts vor links) sowie unter der Voraussetzung einer gegenseitigen Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmer eine maximale Geschwindigkeit von 50 km/h entlang der Straße nicht dauerhaft erreicht werden kann.

Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken. Hierzu bedarf es jedoch einer rechtlichen Voraussetzung nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Gemäß § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Voraussetzung für Beschränkungen des fließenden Verkehrs ist demnach eine Gefahrenlage, die auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der relevanten Rechtsgüter (hier insbesondere Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern) erheblich übersteigt. Besondere örtliche Verhältnisse im Sinne von § 45 Absatz 9 Satz 2 StVO können bei verkehrsbehördlichen Maßnahmen insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüssen, der anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein. Eine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutsbeeinträchtigung erheblich übersteigt, setzt eine Konkrete Gefahr voraus, die auf besonderen örtlichen Verhältnissen beruht (BVerwG – Urteil vom 23.09.2010). Somit sind Beschränkungen auf diesen Ortsstraßen nur bei konkreten Gefahrensituationen umsetzbar. Die Unterscheidung zwischen subjektiven, abstrakten Gefahrensituationen und konkreten Situationen sind deutlich zu unterscheiden. Eine Unfallstatistik liegt grundsätzlich bei der zuständigen Polizeidienststelle vor.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze liegt im vorliegenden Bereich der Ortsstraßen „Am Eschbach“, „Angerweg“ und „St.-Martin-Weg“ keine solche qualifizierte Gefahrenlage, die die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung einer Tempo 30-Zone nach § 45 Absatz 1 Satz 1 bzw. Absatz 9 Satz 2 StVO rechtfertigen würde, vor.

Durch diese allgemeinen und jederzeit überall geltenden straßenverkehrsrechtlichen Grundsätze ist auch für die vorgenannten Ortsstraßen, die hierzu als Anliegerstraßen einzustufen sind, sichergestellt, dass – auch zu Stoßzeiten – mit einem Verkehrsverhalten zu rechnen ist, welches nicht zu einer konkreten Gefahr für schwächere Verkehrsteilnehmer führt. Einer darüberhinausgehenden Regulierung bedarf es daher aus fachlicher und behördlicher Sicht nicht.

Um trotzdem die bereits erfolgte politische Willenserklärung des Gemeinderates aufzugreifen und umzusetzen wird bezüglich einer Tempo 30-Zone für die vorgenannten Straßen folgendes festgehalten.

Im Einfahrtsbereich Altenstädter Straße/Angerweg, Fl.-Nr. 318/14, wird rechtsseitig nach dem Stromkasten auf Höhe des Anwesens Altenstädter Straße 17 das Verkehrszeichen 274.1 (Beginn einer Tempo 30-Zone), doppelseitig, mit rückseitigem Zeichen 274.2 (Ende Tempo 30-Zone) aufgestellt.

Diese Beschilderung sollte auch rechtsseitig im Einfahrtsbereich Am Eschbach am Abzweig Fuchsgasse sowie ortsauswärts kommend im Einfahrtsbereich Am Eschbach, Fl.-Nr. 317/2, gegenüber von Anwesen Am Eschbach 29 erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass an Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Tempo 30-Zone grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 StVO („rechts vor links“) gelten muss.

Die bereits vom Gemeinderat beschlossene Aufstellung der Zusatzschilder „Achtung spielende Kinder“ an der Engstelle beim Anwesen Weber wird vorerst nicht durchgeführt.

Es sollte die neue Verkehrssituation der Zone 30 i.V.m. dem Fahrverhalten der Verkehrsteilnehmer zunächst beobachtet und anschließend auf Notwendigkeit neu bewertet werden. Ggf. wäre dann der Beschluss für die Aufstellung dieser Zusatzschilder aufzuheben.

Des Weiteren wurde festgelegt, dass ggf. eine zusätzliche Beschriftung „30“ auf der Fahrbahnfläche nicht eingefräst sondern in Farbe aufgemalt werden sollte. Die Festlegung der Örtlichkeit der Fahrbahnfläche sollte erst nach Aufstellung der vorgenannten Verkehrszeichen erfolgen.

Eine Bewertung durch in Augenscheinnahme der Gemeindestraßen „Kirchgasse“ und „Fuchsgasse“ hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien hierzu jeweils keine rechtliche Grundlage und Notwendigkeit auf eine Tempo 30-Zone besteht.

Am Stadl Pawlitschko, Am Eschbach, Fl.-Nr. 70/16 sollte das Schild „Spielende Kinder“ entfernt werden, da dieses Schild gemäß der StVO keine rechtliche Bedeutung hat und somit auch keine rechtliche Grundlage und Notwendigkeit besteht.

## **2. Gefahrenstelle Kirchgasse im Bereich der Pfarrkirche St. Walburga**

Bürgermeister Essich informiert die Teilnehmer über den bisherigen Sachverhalt bzw. die Gefahrenlage.

Dieser Bereich entlang der Pfarrkirche wird durch Verkehrsteilnehmer – vor allem auch Fußgänger – stärker frequentiert. In diesem Zusammenhang gibt es gerade mit den breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen Problem- bzw. Engstellen, wo die landwirtschaftlichen Fahrzeuge den straßenseitig angrenzenden Fußweg mit deren Anhänger überfahren und so den Fußgängerverkehr (Schulkinder, Mütter mit Kinderwagen, Kirchenbesucher etc.) deutlich gefährden.

Somit wird seitens der Behörden die Gefahrenlage bestätigt und folgende Beschilderung festgelegt.

Im Einfahrtsbereich Dorfstraße/Kirchgasse wird rechtsseitig vor dem Anwesen Dorfstraße 2 auf Flurnummer 27/51 das Verkehrszeichen 208 „Vorrang des Gegenverkehrs“ und dem Zeichen 120 „Verengte Fahrbahn“ aufgestellt.

Nach der Einmündung Kirchgasse/Am Eschbach soll rechtsseitig nach dem Friedhofseingang an der Mauer das Verkehrszeichen 308 „Vorrang vor dem Gegenverkehr“ und dem Zeichen 120 „Verengte Fahrbahn“ aufgestellt werden.

Auf Höhe der Flurnummern 25 bzw. 26 (Kirchgasse/Dorfstraße 2) sollte das eingeschränkte Halteverbotszeichen (Ende 286-20) freigeschnitten werden, da hier die Bepflanzung eingewachsen ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, die im Protokoll festgehaltenen Beschilderungen zu veranlassen.

**Abstimmungsergebnis: 8/0**

TOP 7

**Feuerwehruzufahrt am Angerweg  
- Stellungnahme der Feuerwehr**

GR Pfettrisch nimmt Stellung zum Bau der Feuerwehruzufahrt am Angerweg, bezogen auf die Feuerwehr und empfiehlt Folgendes:

1.

Vier Sichtpfosten (reflektierend) anbringen.

Zwei an der Einfahrt vom Angerweg aus und zwei auf Höhe des Kanalschachtes.

Dadurch werden die Hindernisse beim rückwärts einfahren besser gesehen.

2.

Auf der linken Seite, ab der Grundstücksgrenze Schreiber Norbert, die Randsteine so absenken, dass eine leichte Wasserführung noch vorhanden ist, aber das Unfallrisiko stark minimiert wird und ein problemloses Arbeiten für die Feuerwehr möglich ist.

Den letzten Randstein auf Höhe des Grundstückes von der obersten Ecke bis zum Boden abschrägen.

3.

Auf der rechten Seite die Randsteine ab Höhe des Kanalschachtes parallel zur Grundstücksgrenze Leier Sven verlegen und den letzten Stein diagonal zur Grundstücksecke.

4.

Auf die freigewordene Fläche die übrigen Rasengittersteine verlegen. So kann auch diese mit einem Feuerwehrfahrzeug befahren werden.

Die Punkte 1. und 2. können evtl. vom Gemeindearbeiter erledigt werden.

Punkt 3. und 4. sollte eine Fachfirma durchführen.

Diese Änderungen an der Zufahrt ermöglichen nicht nur der Feuerwehr ein leichteres und sichereres Arbeiten, sondern auch der Winterdienst kann dadurch die Feuerwehruzufahrt besser und leichter räumen.

Dies bestätigt auch GR Rehm.

TOP 8

**Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen und weiteres Vorgehen der Vergabepunkte**

Der Gemeinderat Schwabbruck beschließt einstimmig die Vergabe der Architektenplanung für die Erweiterung des Kindergartens Schwabbruck an den günstigsten Bieter, Architekturbüro Manfred Ullmann, Burggen, zum Preis von 70.922,84 Euro brutto.

Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die Materialkosten für den Innenausbau der Werkstatt, Bauhof Schwabbruck/Schwabsoien, an die Firma Waldmann, Rettenbach, zum Angebotspreis von 5.902,15 Euro brutto.

Der Gemeinderat Schwabbruck beschließt einstimmig die Auftragsvergabe für die Reinigung und optische Inspektion des Kanals (Kanalinspektion EÜV 2022-2024), an die Firma R.K.-Kanalservice, Hollenbach, zum Angebotspreis von 91.491,84 Euro brutto.

Für die Zukunft, so Bgm. Essich, werden alle Beschlüsse bzgl. Beschaffung öffentlich und die Vergaben im nichtöffentlichen Teil behandelt.

TOP 9

### **Informationen / Anfragen**

a.)

Der Gemeinderat wird über den augenblicklichen Hundebestand in der Gemeinde Schwabbruck informiert. Zurzeit sind 43 Hunde angemeldet, wovon 4 Hunde wegen Außenbereich nicht steuerpflichtig sind und ein Kampfhund und ein Kampfhund-Mischling, beide mit Negativzeugnis, mit der regulären Hundesteuerhöhe von je 40 Euro/pro Jahr veranlagt werden.

b.)

Bgm. Essich gibt die Bauvorhaben im Freistellungsverfahren der Gemeinde Schwabbruck im Zeitraum vom 10.01.2022 bis heute wie folgt bekannt:

Pecholt Jessica und Oliver, Hohenpeißenberg, Bauvorhaben Neubau Am Reigerbach  
Kleiber Stefan, Schongau, Bauvorhaben Rückbau und Ersatzneubau, Welfenstraße 9

c.)

Bgm. Essich teilt mit, dass am 28.01.2022 die Brennholzvergabe (öffentliche Ausschreibung erfolgte) im Gemeindewald stattgefunden hat. Es waren 9 Bewerber vor Ort. Das Fichtenholz wurde für 20 Euro und das Buchenholz für 35 Euro verkauft.

d.)

GR Huber teilt mit, dass er von jugendlichen Schwabbruckern bzgl. Freizeitgestaltung auf dem Kläranlagenareal angesprochen wurde. GR Huber meint, die ungenutzten Klärbecken könnten aufgeschüttet und evtl. als Eisbahnen für den Winter umgestaltet werden, sofern das im rechtlichen Rahmen möglich ist.

Bgm. Essich erklärt, dass das Wasserwirtschaftsamt erst den Teich 1 zum Befüllen freigegeben hat. Die Freigabe zur Befüllung des Teiches 2 erfolgt zum späteren Zeitpunkt.

Die Möglichkeit zur Umsetzung für die Freizeitgestaltung ist gegeben, wenn auf diesem Areal keine Photovoltaik-Anlage entstehen soll.

GR Huber fragt nach dem Sachstand „Skateranlage am Eisstockplatz Schwabbruck“.

Bgm. Essich informiert, dass der Zuschuss von Auerbergland über 50% bestätigt wurde.

e.)

GR Leichter fragt nach, ob die stachelige Hecke vom Anwesen Jürgen Findeisen in der Bahnhofstraße geschnitten oder entfernt werden könnte. Diese ragt in den Bereich des Bürgersteiges und gefährdet die Gehwegbenutzer.

Bgm. Essich wird sich dieser Angelegenheit annehmen und zusätzlich Jerome Graf beauftragen, im ganzen Ort die Hecken und Sträucher an den Gehwegen und Straßen zu besichtigen.



GR Leichter teilt mit, dass die Hecke beim Anwesen Firma Fischer, Burggener Straße, ebenfalls die Benutzung des Gehweges beeinträchtigt und geschnitten werden müsste.

f.)

GR Leichter erkundigt sich nach dem Sachstand der Verlegung der 110-kV Leitung nach Altstadt.

Bgm. Essich teilt mit, dass die Erneuerung der 110-kV Leitung zurzeit ruht und momentan die 20-kV-Leitung vom Pröbstl Areal (ehem. Hühnerfarm) nach Altstadt in den Boden verlegt wird.

**Sitzungsende der öffentlichen Sitzung: 20.35 Uhr**

**Vorsitzender:**

**Schriftführer:**

.....

.....